

Infrastrukturnutzungs-Vertrag für die Eisenbahninfrastruktur der Hafenbahn Andernach

zwischen

der **Stadtwerke Andernach GmbH**, Läuferstraße 4, 56626 Andernach

– SWA –

und der

(Firma)

– Zugangsberechtigter (ZB) –

§ 1

Geltungsbereich und Nutzungsbedingungen

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung der Eisenbahninfrastrukturanlagen der SWA im Bereich des Hafens Andernach (Hafenbahn Andernach) durch ZB.
2. Für die Nutzung und ihre Anmeldung gelten die Nutzungsbedingungen der SWA, Allgemeiner Teil (NBS-AT) und Besonderer Teil (NBS-BT) in ihrer zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Fassung. Die jeweils aktuellen Bedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-andernach.de veröffentlicht. Die bei Unterzeichnung des Vertrages geltenden Bedingungen sind als **Anlagen 1 und 2** beigefügt. Die Nutzungsbedingungen enthalten insbesondere die Beschreibung der Infrastrukturanlagen der Hafenbahn Andernach sowie das maßgebliche Verfahren zur Anmeldung der Nutzungen.

3. Bei der Abwicklung der Nutzung sind die zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden betrieblich-technischen Regeln der SWA einzuhalten, die ebenfalls unter der genannten Internetadresse abrufbar sind. Die aktuelle Fassung ist als **Anlage 3** beigelegt.

§ 2 Entgelte

1. Die Entgeltgrundsätze sind in den NBS-BT geregelt. Das jeweilige Entgelt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Entgeltliste. Die aktuelle Entgeltliste ist als **Anlage 4** beigelegt.
2. Die Berechnung der Entgelte erfolgt im Einklang mit den für die SWA geltenden eisenbahnrechtlichen Regelungen. Die der SWA überlassene Anpassung richtet sich dementsprechend nach der Entwicklung der Kosten des Infrastrukturbetriebs und dem Umfang der zu erwartenden Nutzungen. Daraus kann sich auch eine Herabsetzung des Entgeltes ergeben.
3. Die Abrechnung erfolgt monatlich. SWA übersendet ihre Rechnung bis zum 10. des Nachmonats mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ohne Skonto an:

(Rechnungsadresse)

§ 3 Ansprechpartner

Die Ansprechpartner für die Vertragsdurchführung, Betriebsführung und das Notfallmanagement sind in **Anlage 5** jeweils gesondert benannt. Die Ansprechpartner müssen binnen kürzester Zeit Entscheidungen über die Infrastrukturnutzung treffen können. Änderungen werden dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitgeteilt.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 6 Monaten. Er verlängert sich automatisch um jeweils weitere 6 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner spätestens 6 Wochen vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - eine Partei eine schwerwiegende Vertragsverletzung begeht und diese trotz schriftlicher Abmahnung durch die andere Partei, die eine angemessene Frist zur Behebung der schwerwiegenden Vertragsverletzung beinhaltet, nicht beseitigt,

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse einer der Parteien eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Pflichten gefährdet ist oder eine Vertragspartei insolvent wird. Eine Partei wird insolvent, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen beantragt wird und sie den Antrag entweder selbst gestellt oder das Gericht Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet hat oder die Partei mit ihren Gläubigern Verhandlungen mit dem Ziel eines Moratoriums beginnt oder ihre Zahlungen einstellt.

§ 5 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen oder den Verzicht auf diese Schriftformklausel.
2. Sollte eine der Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die vorstehende Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechend zu ersetzen. Vertragslücken sind dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechend zu schließen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Andernach.

Andernach, den

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadtwerke Andernach GmbH

(Zugangsberechtigter)